

£ 15/51,

429.

22^a.

Ordnung /

29

Wie / und von weme / und was Sachen
der halbe hunderste Pfenning / laut Sämtlicher
Ordnung dieser Stadt Beliebung / und Schluß
sol gegeben / und empfangen werden.



DANZIG /

Gedruckt durch E. Edl. Rahts und des Gymnasii
Buchdruckern.

Johann Zacharias Stollen. Anno 1698.

430.

LIBRARY
P. A. N.
MUSEUM
MUSKOGEE

Dennach aus dem jüngsthin publicir-
 ten Edict, allen in gemein dieser Stadt
 Bürgern und Einwohnern kund gemachte
 worden/ was Gestalt dieselbe von allem
 ihrem Guth/ und Vermögen/ den halben hundersten
 Pfenning erlegen sollen/ als wird ein jeder den Ubers-
 schlag von dem Seinigen gar eigentlich zu machen/
 auch so bald er von den aus allen Ordnungen hiezü
 verordneten Personen/ auff gewisse Stelle und Orth
 zuerscheinen erfordert wird/ daselbst sich willig einstel-
 len/ und auff sein Gewissen und Eydt gemelten halben
 hundersten Pfenning abzutragen höchst geflissen seyn.

Wer nun gefordert wird / und in benanter Zeit
 sein Gebühr nicht ableget / der sol nach Gelegenheit
 seines Vermögens / und Bewandniß der Sachen/
 von denen dazu deputirten Personen gestraffet wer-
 den/ also daß solche Straffe nicht geringer als 3. und
 nicht höher als 30. fl. seyn soll/ und sol darnach dersel-
 be innerhalb acht Tage den halben hundersten Pfen-
 ning bey voriger Poen abzulegen gehalten seyn.

Es sol aber gedachter halbe hunderste Pfenning/
 so wol von Personen der Obrigkeit/ als Bürgern und
 Einwohnern der Nechten- Alten- und Vorstadt/ wie
 auch in der Neu- Stadt/ Nieder- Stadt/ Neugarten/
 Santgrube/ Petershagen und andren dergleichen
 Orten die nicht mit den Dorffschafften contribuiren:
 Item

Item von Frembden/ die sich Jahr aus Jahr ein
 allhier auffhalten / dann auch von Bürger Kindern/
 jungen Gesellen/ Jungfrauen/ Wittwen und Was-
 sen/oder denen/die derer Geld in Verwahrung haben/
 und in gemein von Reichen und Armen erleget wer-
 den. Und solches nicht allein von Barschafft/die er
 hier/ oder anderswo haben möchte / imgleichen auch
 von Erben/ liegenden Gründen / Landgütern in der
 Stadt Jurisdiction gelegen / sondern auch von allen
 Mobilien/ Kleinodien/ Edelgesteinen/ Perlen/Gold/
 Silberwerck/ allen und jeden Kauffmanns Wahren/
 wie sie Nahmen haben mögen/ sie seyn wo sie wollen:
 Item von Handschriften / ausstehenden gewissen
 Schulden/so wol außserhalb als innerhalb der Stadt/
 von Pfennig Zinsen / Interesse Geldern/ Schiffspar-
 parten / Bordingen / Kähnen / Böhten / Becker- und
 Brauer-Holz/ und dergleichen Sachen/ sie seynd all-
 hier oder anderswo: Und in Summa von alledem/
 was immermehr in privatorum Dominio seyn kan.
 Jedoch also/ weil die Utenilia, als Kleider/ Leinen/
 Wüllen/ Bücher/ Rüstungen/ Bette/ und Bettge-
 wandt / auch Zimmern/ Kupffern/ Messings/ Eisern/
 und Hölzern Haußgerath / auffss Gewissen zu taxi-
 ren fast unmöglich fället / daß der jenige / welcher
 15. Fl. davon ablegen wil/ solches taxirens überhoben
 seyn möge. Welcher sich aber die 15. Fl. zu geben
 ver-

verwegert / der sol von allen solchem Haußgeraht nach dessen Werth den halben hundersten Pfenning zu zahlen gehalten seyn.

Die jenige Armen / welche Eydlich außmitteln können / daß sie nicht über 50. Fl. in ihren Vermögen haben / sollen von jeden Gulden / den sie vor jährlichen HaußZins geben 1. Gr. erlegen.

Die Erben / liegende Gründe / und Land Gütter in der Stadt Jurisdiction / wie auch alle Kauffmanns Wahren / soll ein jeder in seinem Gewissen taxiren / nachdem / was sie jezto werth seyn. Wie auch Perlen / Kleinodien / Gold und Silberwerck / jedoch ohne das Macherlohn. Schiffe / Wahren und Gelder / so etwa anderwärts angehalten un in der eigener freyen Disposition nicht stehen / die sollen mit diesem halben hundersten Pfenning so lang verschonet seyn / bis dieselbe in vorige Freyheit gesetzt sind / dadann auch ohne vorgängige Erinnerung / derselbe vollkörnlich abgegeben werden soll / nach Inhalt geleisteten Eydes.

Auch geben Factoren und Lieger in dieser Stadt den halben hundersten Pfenning / von ihren eigenen Wahren Geldern und Mobilien.

Geistliche Personen / Mönche / Nonnen und Clöster außserhalb der Stadt gelegen / welche allhie in der Stadt Erben / oder Pfenning Zinse haben / wie auch alle andere Frembde ingemein / sollen von ihren
in

in der Stadt und dero Botmäßigkeit begriffenen Erben / Gründen und Pfenning Zinsern den halben hundersten Pfenning geben / und zwar in ihrem Abwesen sol derselbe von denen / welche die Erben bezogen / oder Commiß davon haben / abgetragen werden / wenn dieselbe von den Eigenern selbst in Person nicht bewohnet werden.

Die Prediger / Professores und Schul - Diener sollen allein geben von Erben / liegenden Gründen / Pfenning Zinsern und ausgethanen Geldern die sie nutzen; welchen auch die Syndici und Secretarii gleich gehalten werden.

Es sol aber gedachter halbe hunderste Pfenning an einem gewissen Orth zu Rathhause in beyseyn derer aus allen dreyen Ordnungen zu den Hülffgeldern verordneten Personen / von einem jeden ohne Specificirung dero Summen / auff vorher geleisteten Eyd / an baren guten gangbaren Gelde / auff's geringste mit Sechßern abgelegt / und keinem verstatet werden / solche bey seinem Erbe schreiben zu lassen / oder durch andere Versicherung und Pfand die Ablage zu verzögern.

Diejenige welche Handlungs- und anderer Geschäfte wegen nicht einheimisch seyn / sollen diesen halben hundersten Pfenning bey ihrer ruckkunft auch ohne Erinnerung abzutragen schuldig seyn. Die sich
aber

aber mit Vorsatz absentiren / sollen fleißig auffgezeichnet / und wenn sie wieder kommen / mit der Zahlung eines ganzen hundersten Pfenninges belegt werden.

Da auch jemand betroffen / oder aber überwiesen würde / der in solchem Einbringen ein Erbe / liegende Gründe / fahrende Habe / unmündiger Kinder Geld / oder Güter wissentlich verschwiege oder unterschläge / der sol als ein Untreuer und Meineydiger Ehrloß gehalten / und vermöge der Rechte darumb gestrafft werden.

Folget die FORMULA des EYDS /

welcher bey Ablegung des halben hundersten Pfenninges geleistet werden sol.

Ich schwere / daß Ich mein Gut und Vermögen fleißig überschlagen / und Vermöge gemeinen Schluß / und gefasster Ordnung den halben hundersten Pfenning von allem / an guten gangbaren Gelde ablege / und wissentlich nichts hinterhalten thue;

Gelobe

Gelobe auch/das ich was wegen Ungewiſſ-
heit laut der Ordnung/dieſes mahl ausgeſetzt
wird/ für daſſelbe künfftig/ ſo bald es für gut/
und geborgen gehalten werden kan/ auch un-
erinnert/ den halben hunderſten Pfenning
richtig erlegen will. So wahr / &c.

Notandum, daß die jenige / welche an andern
Ortern nichts außſtehen haben / dieſe letzte Clauſul
im Eyd nicht ſchweren dürfen.

